

Synopse

2022_06_WEU_Kantonales Waldgesetz_KWaG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **921.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	Kantonales Waldgesetz (KWaG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass 921.11 Kantonales Waldgesetz vom 05.05.1997 (KWaG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:
Art. 41 3. Bewirtschaftung des Staatswaldes ¹ Der Forstdienst bewirtschaftet den Staatswald aufgrund eines Leistungsauftrages. ² Die Bewirtschaftung kann geeigneten Dritten übertragen werden, wenn dies wirtschaftlich oder organisatorisch vorteilhaft ist. ³ Der Staatswald dient auch wissenschaftlichen Zwecken und der Erprobung neuer forsttechnischer und waldbaulicher Verfahren.	Art. 41 <i>Aufgehoben.</i>
	6a Der Forstbetrieb
	Art. 45a Allgemeines

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	<p>¹ Der Forstbetrieb wird als Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)¹⁾ geführt.</p> <p>² Der Staatswald bleibt Eigentum des Kantons.</p>
	<p>Art. 45b Zweck des Forstbetriebs</p> <p>¹ Der Forstbetrieb stellt die Bewirtschaftung des Staatswalds im Sinne der Grundsätze gemäss Artikel 2 sicher. Darunter fallen auch zusätzliche Ökosystemleistungen, namentlich in den Bereichen Ökosponsoring, Klimaschutz sowie Freizeit und Erholung.</p> <p>² Er kann weitere Tätigkeiten ausüben, soweit diese mit seinen forstlichen Hauptaufgaben im Zusammenhang stehen.</p> <p>³ Er kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, welche die Aufgabenerfüllung mit sich bringt, namentlich Gesellschaften gründen, sich an solchen beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.</p>
	<p>Art. 45c Organisation des Forstbetriebs</p> <p>¹ Die Organisation des Forstbetriebs richtet sich nach dem OR und nach den Statuten.</p>
	<p>Art. 45d Beteiligung des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton ist Aktionär des Forstbetriebs.</p> <p>² Er hält die Mehrheit an dessen Kapital und Stimmen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Aktien an Dritte veräussern oder von Dritten zeichnen lassen, wenn dies für die Entwicklung des Forstbetriebs und die Bewirtschaftung des Staatswalds vorteilhaft ist.</p>

¹⁾ SR 220

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	<p>Art. 45e Wahrnehmung der Beteiligungsrechte</p> <p>¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten wahr, die dem Kanton als Aktionär zustehen.</p> <p>² Er kann die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte an eine Direktion delegieren.</p>
	<p>Art. 45f Bewirtschaftungsvertrag</p> <p>¹ Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schliesst mit dem Forstbetrieb einen Bewirtschaftungsvertrag ab.</p> <p>² Der Bewirtschaftungsvertrag bedarf der Genehmigung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.</p> <p>³ Er wird periodisch überprüft.</p>
	<p>Art. 45g Anstellungsverhältnisse</p> <p>¹ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Forstbetriebs werden privatrechtlich angestellt.</p>
	<p>T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...</p>
	<p>Art. T1-1 Zuständigkeit des Regierungsrates</p> <p>¹ Der Regierungsrat ergreift die zur Gründung der Aktiengesellschaft erforderlichen Massnahmen.</p> <p>² Er entscheidet über die dafür nötigen Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Er kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen, soweit für Rechtshandlungen im Zusammenhang mit den Massnahmen gemäss Absatz 1 die öffentliche Beurkundung nötig ist.</p>

Geltendes Recht	Fassung für das Vernehmlassungsverfahren
	<p>Art. T1-2 Bestehende Anstellungsverhältnisse</p> <p>¹ Die bestehenden öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse und die Lehrverhältnisse der Abteilung Staatsforstbetrieb des Amtes für Wald und Naturgefahren gehen im Zeitpunkt der Gründung des Forstbetriebs als Aktiengesellschaft auf diesen über und werden in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse umgewandelt.</p> <p>² Der Forstbetrieb schliesst mit den bisherigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Arbeitsverträge ab.</p> <p>³ Den von der Abteilung Staatsforstbetrieb des Amtes für Wald und Naturgefahren übernommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird jenes Bruttogehalt garantiert, das sie im Zeitpunkt der Gründung des Forstbetriebs als Aktiengesellschaft bezogen haben.</p>
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	Bern, Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: [NAME] Der Staatsschreiber: Auer